OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-154768/8/SSt

Datum: Linz, 30. September 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Dr. Steidl-Sebestyen über die Beschwerde der J__, vertreten durch A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 10.4.2026, GZ: BHROBA-2026-106286/14-SF, betreffend baupolizeiliche Aufträge nach der Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und Spruchpunkt II des angefochtenen Bescheides (Beseitigungsauftrag) aufgehoben. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass Spruchpunkt I (Benützungsuntersagung) wie folgt zu lauten hat:

„Gemäß § 50 Abs. 2 Oö. BauO 1994, LGBl. Nr. 66/1994 idF LGBl. Nr. 62/2026, wird die Benützung nachstehender baulicher Anlagen auf den Grundstücken Nr. aaa und Nr. fff, KG bbb C__ (D__) entgegen der in der Baubewilligung vom 11.1.2012, GZ.: BauR-1/22-2011, und vom 21.7.2026, GZ.: BauB-2025/23 genehmigten Zweckwidmung (Sonderausweisung im Grünland) ab Zustellung dieser Entscheidung untersagt:

- Erd-/Steinkeller
- nordöstlich des Erd-/Steinkellers errichtete Plattform (im Einreichplan 31.3.2026 bez. als „Steg“)
- auf der Plattform errichtete drei Stahlcontainer (davon ein Doppelcontainer)
- nordwestlich an den Erd-/Steinkeller unmittelbar angeschlossenes Gebäude samt Pultdachkonstruktion (im Einreichplan 31.3.2026 bez. als „Empfangsraum“)

- der dem „Empfangsraum“ vorgelagerten Pultdachkonstruktion (im Einreichplan 31.3.2026 bez. als „Aussenbereich/Überdacht“)
- dem nordöstlich des Erd-/Steinkellers gelegene Holzzubau mit Pultdachkonstruktion (im Einreichplan 31.3.2026 bez. als „Überdachung: Seminare, Schulungen“ und „Technikraum“)
- der zwischen den Containern und dem Holzzubau gelegene (und im Einreichplan 31.3.2026 so bez.) Windfang“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: belangte Behörde) vom 10.4.2026 wurden dem Beschwerdeführer „J__“ (im Folgenden: Bf) betreffend die Grundstücke Nr. aaa, EZ ddd und fff, EZ eee, KG bbb C__, gestützt auf § 49 Abs. 1, § 50 Abs. 2 und 6 iVm § 25a Abs. 5 Z 2 Oö. BauO 1994 iVm § 1 Oö. Bauübertragungsverordnung 2024 (Oö. BauÜV 2024) folgende baupolizeiliche Aufträge erteilt:

„SPRUCH

I. Untersagung der Benützung

Gemäß § 50 Abs. 2 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) idgF wird die Benutzung des Erd-/Steinkellers auf dem Grundstück Nr. aaa, EZ ddd, KG bbb C__, an der Adresse D__ entgegen der in der Baubewilligung vom 11. Jänner 2012 festgelegten Widmung für die Überwinterung von Pflanzen und Pflanzenteilen sowie für die Lagerung von geernteten Früchten untersagt.

Gemäß § 50 Abs. 6 Oö BauO 1994 idgF wird die Benützung der folgenden bewilligungslos errichteten baulichen Anlagen auf den Grundstücken Nr. aaa und fff, KG bbb C__, an der Adresse D__bis zur Behebung dieses Mangels untersagt:

- Die nordöstlich des Erd-/Steinkellers auf den des Grundstücken Nr. aaa und fff errichtete Stahlkonstruktion mit einer Fläche von ca. 160 m² samt Punktfundamentierung (im Einreichplan vom 12. Februar 2026 als ‚Stahlkonstruktion‘ bzw. ‚Steg‘ bezeichnet).

- Die auf der Stahlkonstruktion errichteten drei Stahlcontainer (zwei Container mit einer Fläche von jeweils rund 13 m² [im Einreichplan vom 12. Februar 2026 jeweils als ‚Lager‘ bezeichnet] und ein Doppelcontainer mit einer Fläche von rund 33 m² [im Einreichplan vom 12. Februar 2026 als ‚Veredelungsstelle, Trocknung, Fermentierung, Aufbereitung‘ bezeichnet]).

- Das auf den Grundstücken Nr. aaa und fff errichtete, an den Erd-/Steinkeller unmittelbar nordwestlich angeschlossene Gebäude mit einer Fläche von ca. 95 m² samt Pultdachkonstruktion (im Einreichplan vom 12. Februar 2026 als ‚Empfangsraum‘ bezeichnet).

- Das dem Empfangsraum vorgelagerte Schutzdach in Pultdachkonstruktion mit einer Fläche von ca. 20 m² auf den Grundstücken Nr. aaa und fff (im Einreichplan vom 12. Februar 2026 als ‚Aussenbereich/Überdacht‘ bezeichnet).

- Der nordöstlich des Erd-/Steinkellers auf den des Grundstücken Nr. aaa und fff gelegene Zubau in Holzbauweise mit einer Fläche von ca. 50 m² mit Pultdachkonstruktion (im Einreichplan vom 12. Februar 2026 als ‚Überdachung: Seminare, Schulungen‘ bzw. ‚Technikraum‘ bezeichnet).

- Der Windfang zwischen dem Doppelcontainer und dem vorbezeichneten Zubau mit einer Fläche von rund 6 m² (im Einreichplan vom 12. Februar 2026 als ‚Windfang' bezeichnet).

II. Beseitigung bzw. nachträgliche Bewilligung

Gemäß § 49 Abs. 1 Oö. BauO 1994 wird Ihnen Folgendes aufgetragen:

- Die nordöstlich des Erd-/Steinkellers auf den des Grundstücken Nr. aaa und fff errichtete Stahlkonstruktion mit einer Fläche von ca. 160 m² samt Punktfundamentierung (im Einreichplan vom 12. Februar 2026 als ‚Stahlkonstruktion' bzw. ‚Steg' bezeichnet) ist bis zum 8. Juni 2026 zur Gänze zu entfernen.

- Die auf der Stahlkonstruktion errichteten drei Stahlcontainer (zwei Container mit einer Fläche von jeweils rund 13 m² [im Einreichplan vom 12. Februar 2026 jeweils als ‚Lager' bezeichnet] und ein Doppelcontainer mit einer Fläche von rund 33 m² [im Einreichplan vom 12. Februar 2026 als ‚Veredelungsstelle, Trocknung, Fermentierung, Aufbereitung' bezeichnet]) sind bis zum 8. Juni 2026 zur Gänze zu entfernen.

- Das auf den Grundstücken Nr. aaa und fff errichtete, an den Erd-/Steinkeller unmittelbar nordwestlich angeschlossene Gebäude mit einer Fläche von ca. 95 m² samt Pultdachkonstruktion (im Einreichplan vom 12. Februar 2026 als ‚Empfangsraum' bezeichnet) ist bis zum 8. Juni 2026 zur Gänze zu entfernen.

- Das dem Empfangsraum vorgelagerte Schutzdach in Pultdachkonstruktion mit einer Fläche von ca. 20 m² auf den Grundstücken Nr. aaa und fff (im Einreichplan vom 12. Februar 2026 als ‚Aussenbereich/Überdacht' bezeichnet) ist bis zum 8. Juni 2026 zur Gänze zu entfernen.

- Der nordöstlich des Erd-/Steinkellers auf den des Grundstücken Nr. aaa und fff gelegene Zubau in Holzbauweise mit einer Fläche von ca. 50 m² mit Pultdachkonstruktion (im Einreichplan vom 12. Februar 2026 als ‚Überdachung: Seminare, Schulungen' bzw. ‚Technikraum' bezeichnet) ist bis zum 8. Juni 2026 zur Gänze zu entfernen.

- Der Windfang zwischen dem Doppelcontainer und dem vorbezeichneten Zubau mit einer Fläche von rund 6 m² (im Einreichplan vom 12. Februar 2026 als ‚Windfang' bezeichnet) ist bis zum 8. Juni 2026 zur Gänze zu entfernen."

I.2. Dagegen erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf mit Schriftsatz vom 8.5.2026 Beschwerde und brachte darin im Wesentlichen vor, dass der Bf diese Bauwerke und Anlagen nur für Tätigkeiten nutze, die für die bestimmungsgemäße Nutzung einer Erwerbsgärtnerei, eines Naturlehrparks bzw. einer Anlage zur Sortenerhaltung erforderlich seien. Der Bf stelle diese Räume gelegentlich auch der G__ zur Verfügung, welche über eine Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe in der Betriebsart Catering verfüge. Im Rahmen dieser Konzession würden gelegentlich Speisen im Auftrag und auf Rechnung Dritter vor Ort angeboten. Der Bf sei aber in Kenntnis, dass diese künftig einen Eissalon am Standort betreiben werde; dies unterliege der Genehmigungsfreistellungs-

verordnung BGBl. II Nr. 80/2025, weshalb dieser Eissalon keiner Betriebsanlagengenehmigung bedürfe. In den betroffenen Baulichkeiten werde keine gewerbliche Tätigkeit ausgeübt bzw. ausgeübt werden sollten, für die eine Betriebsanlagengenehmigung erforderlich wäre. Die belangte Behörde sei daher zur Erlassung des Bescheides unzuständig.

I.3. Mit Schreiben vom 20.5.20226 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Behördenaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Am 2.6.2026 wurden über hg. Ersuchen von der D__ die Unterlagen betreffend die im Jahr 2012 erteilte Baubewilligung übermittelt.

I.5. Am 16.9.2026 wurde von der Marktgemeinde D__ die nachträgliche Baubewilligung vom 21.7.2026, GZ.: BauB-2025/23, übermittelt.

I.6. Am 22.9.2026 fand vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, an der die Parteien, der Bürgermeister der Marktgemeinde D__ und der hg. beigezogene bautechnische Amtssachverständige teilgenommen haben.

II. Festgestellter Sachverhalt:

II.1. Der Bf ist Eigentümer der Liegenschaft EZ ddd und EZ eee, KG bbb C__, zu der die verfahrensgegenständlichen Grundstücke Nr. aaa und fff gehören. Nordöstlich befindet sich ein bewohntes landwirtschaftliches Objekt.

II.2. Die verfahrensgegenständlichen Grundstücke sind im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde D__ als Grünland, teilweise mit Sonderwidmung „Erwerbsgärtnerei, Naturlehrpark, Sortenerhaltung“ und teilweise als „Gr - Schutzzone im Grünland“ gewidmet. In der Schutzzone ist die Errichtung von Gebäuden unzulässig.

Die Flächenwidmung wurde auf das nachstehend beschriebene Projekt abgestimmt. [Verhandlungsschrift zur Bauverhandlung vom 1.8.2011; Baubewilligung vom 11.1.2012; ON 22 und ON 23 des Behördenaktes]

II.3. Mit Bescheid vom 11.1.2012 wurde Herrn H__, nunmehr Obmann der Bf, durch den Bürgermeister der Gemeinde C__ die baubehördliche Genehmigung für die Errichtung einer Erwerbsgärtnerei mit Sortenerhaltung und eines Naturlehrparks auf den Grundstücken Nr. aaa, fff, ggg, ccc, hhh, am Standort D__ (soweit für das gegenständliche Verfahren maßgeblich) wie folgt erteilt:

Für den Betrieb der Erwerbsgärtnerei mit Sortenerhaltung und eines Naturlehrparks wird ein Verein mit dem Namen „B__“ gegründet. Es werden primär Schulklassen, Vereine und sonstige Interessensgruppen unter Führung und Anleitung von fachkundigen Personen das gesamte Gelände besichtigen. Von den Besuchern wird ein Eintrittspreis erhoben, es können allerdings keine Waren erworben werden und es gibt keine Verköstigung an Ort und Stelle und keinen Erwerb von Imbissen und Getränken. Allenfalls werden gewonnene Erntegüter an gewerbliche Wiederverkäufer weitergegeben. Im nordwestlichen Teil des Grundstücks Nr. aaa wird eine in einem Mindestabstand von 10 m zu Nachbargrenzen auf vier Steinsäulen gelagerte, zeltähnliche Überdachung genehmigt. Die Bühne wird vorderhand nicht für die Abhaltung von artenfremden Veranstaltungen (Konzerte) verwendet, sondern dient primär und damit im Sinne des Antragsgegenstandes der Sammlung der Besuchergruppen, der Moderation vor Begehen des Naturlehrparks bzw. der witterungsgeschützten Filmvorführung. Unmittelbar dahinter befinden sich nach Geschlechtern getrennte WC-Anlagen in eigenständigen Gebäuden. Weiters wurde eine Erd-/Steinkeller mit einer nutzbaren Fläche von 127,81 m² genehmigt, der der Überwinterung von Pflanzen und Pflanzenteilen sowie der Verwertung von auf dem Gelände geernteten Früchten dient. Zum Betreten wurde ein 1,4 m breiter Zugang an der Ostseite genehmigt.
Darüber hinaus wurden weitere Anlagenteile (Empfangsbereich, Unterstand, Brecherhaus, Carport, Steinhaus, Bunker – Schutzraum, Bunker Topfhalle, Glashaus und Trocknung) genehmigt, die jedoch nicht zur Ausführung gelangt sind.
[Verhandlungsschrift zur Bauverhandlung vom 1.8.2011; Baubewilligung vom 11.1.2012; ON 22 und ON 23 des Behördenaktes]

II.4. Beim Lokalaugenschein am 12.2.2026 wurde festgestellt, dass das Bauvorhaben abweichend von der erteilten Baubewilligung vom 11.1.2012 wie folgt ausgeführt wurde:

Im Erd-/Steinkeller befinden sich ca. 30 Verabreichungsplätze. Weiters wurde vom Erd-/Steinkeller zur westlichen Empfangsbar (bewilligt als Überdachung) ein Durchbruch mit einer Breite von ca. 1,60 m durchgeführt.

Nordöstlich des Erd-/Steinkellers wurde im Oktober 2025 über dem südlichen Bereich des Teiches eine Stahlkonstruktion mit einer Fläche von ca. 160 m² errichtet. Für deren Errichtung bedarf es ein wesentliches Maß bautechnischer Kenntnisse. Auf dieser Plattform wurden im Oktober 2025 insgesamt drei Stahlcontainer (zwei Container mit einer Fläche von jeweils ca. 13 m² sowie ein Doppelcontainer mit einer Fläche von ca. 33 m²) aufgestellt.

Die einzelnen Container wurden bis zur Erlassung des angefochtenen Bescheides zum Teil als Lagercontainer für Gastroausstattung (Teller, Besteck, Geschirr usw.)

sowie für die Aufstellung von Gefrierschränken/Kühlschränken und weiteren Geräten, die für die Ausübung des Gastgewerbes notwendig sind, verwendet. Der westliche Doppelcontainer wird als Küche bzw. als Abwaschbereich genutzt. Im angrenzenden Freibereich befinden sich Müll- und Papiertonnen. Zusätzlich befindet sich in diesem Bereich ein Kühlschrank sowie ein Kombidampfgarer.

Die als dem Erd-/Steinkeller nordwestlich vorgelagerte zeltähnliche Überdachung bewilligte Anlage wurde ca. im Jahr 2011 als geschlossener Raum mit einer Fläche von rund 95 m² ausgeführt, der mit einer Pultdachkonstruktion abgedeckt wurde. In diesem Raum befinden sich ebenfalls ca. 30 Verabreichungsplätze und im südwestlichen Bereich wurde eine Bar/Ausschank eingebaut. In diesem Barbereich befinden sich mehrere Kaffeemaschinen und eine Schankanlage.
In nordöstlicher Richtung wurde ca. im Jahr 2011 an diesen Bereich eine Schutzdachkonstruktion mit einer Fläche von rund 60 m² angebaut. Die Überdachung wurde ebenfalls als Pultdachkonstruktion ausgeführt. Diese Schutzdachkonstruktion befindet sich mit einer Fläche von rund 20 m² in der gewidmeten Schutzzone. Für deren Errichtung bedarf es ein wesentliches Maß bautechnischer Kenntnisse.

Nordöstlich des Erd-/Steinkellers wurde vor ca. 10 Jahren ein Zubau in Holzbauweise mit einer Fläche von rund 50 m² errichtet, der durch eine Pultdachkonstruktion abgedeckt wurde.
Zusätzlich wurde im Oktober 2025 zwischen dem Zubau und den oben angeführten Containern ein allseits umschlossener und begehbarer Windfang mit rund 6 m² errichtet.
[Niederschrift Lokalaugenschein Marktgemeinde D__ vom 12.2.2026; ON 3 des Behördenaktes; zum Errichtungszeitpunkt Tonbandprotokoll, ON 7 des Gerichtsaktes]

II.5. In sämtlichen verfahrensgegenständlichen Anlagen wurde jedenfalls bis zur Bescheiderlassung von Frau I__ bzw. auf Rechnung und Gefahr der G__ regelmäßig ein Gastgewerbe betrieben bzw. wird dieses auch im Entscheidungszeitpunt noch angeboten und die Nutzung der baulichen Anlagen zu verschiedenen Anlässen angepriesen (https://hhh.com).
Zu diesem Zweck wurden beim Lokalaugenschein im Erd-/Steinkeller bzw. in dem angeführten geschlossenen Raum insgesamt ca. 60 Verabreichungsplätze sowie gastronomische Einbauten wie Barbereiche mit Schankanlagen und Kaffeemaschinen vorgefunden. Zudem befanden bzw. befinden sich in den angeführten Containern Küchengeräte wie Kühlschränke, Backofen, Küchenmaschine und weitere Küchenutensilien.
Eine gewerberechtliche Betriebsanlagengenehmigung liegt für den Standort nicht vor.

II.6. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde D__ vom 21.7.2026 wurde die im Zuge des Lokalaugenscheins vom 12.2.2026 festgestellte abweichende Errichtung der baulichen Anlagen in Bezugnahme auf die ursprüngliche Baubewilligung aus dem Jahr 2012 nachträglich bewilligt. Dieser Bewilligung liegt der Einreichplan vom 31.3.2026 zu Grunde. Die in Punkt II.5. dargestellte Nutzung zu Gastronomie- bzw. Veranstaltungszwecken wurde nicht projektiert. [Baubewilligung, ON 6 des Gerichtsaktes; Tonbandprotokoll, ON 7 des Gerichtsaktes]

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Behördenakt, in die von der Marktgemeinde D__ vorgelegten Bauunterlagen aus den Jahren 2012 und 2026 (ON 2 und 3 des Gerichtsaktes, insbesondere die Baubewilligung vom 21.7.2026, ON 6), in das offene Grundbuch, in das Digitale Oberösterreichische Raum-Informations-System (DORIS) sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22.9.2026.
Daraus - insbesondere aus den jeweils in eckigen Klammern angeführten Beweismitteln - ergibt sich, soweit nachstehend nicht im Detail dargelegt, der oben festgestellte Sachverhalt klar und widerspruchsfrei.

Der Bf bestreitet das Nichtvorliegen einer bestimmungsgemäßen Nutzung einer Erwerbsgärtnerei, eines Naturlehrparks bzw. einer Anlage zur Sortenerhaltung und bringt vor, dass diese Tätigkeiten in den Anlagen verrichtet werden; ebenso dienen diese Gebäude der Empfangnahme von Besuchern und der Wissensvermittlung. Das Beweisverfahren hat jedoch ergeben, dass dies nicht mit der derzeitigen Nutzung in Einklang zu bringen ist.
Aus dem Behördenakt, insbesondere den Wahrnehmungen der Gemeindevertreter beim Ortsaugenschein am 12.2.2026 geht eindeutig hervor, dass in den Anlagen zumindest ein Gastgewerbe betrieben wurde und zumindest bis zur öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22.9.2026 über die Homepage (siehe unten) auch angeboten wurde. Darauf weist insbesondere die mit Lichtbildern dokumentierte Ausstattung hin. Die dort vorgefundenen Verabreichungsplätze und Küchenausstattung entsprechen nicht dem 2012 bewilligten Projekt der Schaugärtnerei, indem ausdrücklich eine Verköstigung an Ort und Stelle und ein Erwerb von Imbissen und Getränken ausgeschlossen wurde.
Auch die Abhaltung von „artfremden“ (also über Geländebesichtigung von Interessengruppen und Schulklassen hinausgehende) Veranstaltungen wurde ebenso explizit nicht projektiert (Verhandlungsschrift zur Bauverhandlung, ON 22 des Behördenaktes).
Die auf der Homepage https://www.iii.com/ Rubrik „J__“ dargestellten buchbaren bzw. reservierbaren gastronomischen Leistungen und Beschreibungen bestätigen

einen Gastgewerbebetrieb und wird dort das „J__“ ausdrücklich als „Eventlocation“ für besondere Feste – Hochzeiten, Jubiläen, private Feiern, Firmen-Events mit besonderer Location - angeführt. Unter den buchbaren Events sind ua. „K__“ (Feuer, Beats und Weihnachtszauber), „L_, „Frühstücksbrunch“ (Frühstücksevent mit persönlicher Handschrift für Genussmenschen), „Valentine Special“ (Six Senses of Love) und „Isi’s Geheimnis“ (5-gängiges Überraschungsmenü) angeführt. Im Eventkalender sind diese Veranstaltungen bis Jahresende 2026 eingetragen (Stand 27.5.2026). Unter der Rubrik Eventcaterin wird Catering auch für die Location im J__ angeboten. Zum Zeitpunkt der öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde nach wie vor die Liegenschaft auf der Homepage als „Eventlocation“ angeführt und fanden sich Angebote unter den Rubriken „Business Events“, „Hochzeiten“, „Konzerte & Kulturveranstaltungen“ „Sommerfeste & Open Air“, „Private Feiern“, „Teambuilding & Gruppen“ sowie „Weihnachtsfeiern“ unter denen die Location zwischen Naturbühne und B__ angepriesen wurde; „auf Wunsch mit Musik, Bühne, Show – oder reduziert & pur“ und die Kapazitäten und Räumlichkeiten dargestellt (etwa: https://www.jjj.com; https://www.kkk.com; https://www.lll.com; Stand 22.9.2026).

Auch im Betriebskonzept vom Dezember 2025, welches vom Bf und Frau O__ erstellt wurde, wird zugestanden, dass „*die organisatorische Entwicklung des Projekts über die ursprüngliche Nutzung hinausgewachsen ist*“ (Punkt 1. 4 Absatz des Konzepts, ON 2 des Behördenaktes). „*Es fanden bereits 17 Jahre lang Veranstaltungen mit gastronomischer Tätigkeit statt*.“ (Punkt 1. 3. Absatz des Konzeptes, ON 2 des Behördenaktes). In Punkt 3.3. des Betriebskonzeptes wird mit dem im Einklang stehend von „*durchgeführt*“ gesprochen, sodass es sich hierbei nicht um eine beabsichtigte, sondern bereits ein realisiertes Vorhaben handelt. Wenngleich die dort angeführten kulinarischen Angebote mit „*Bildungsvermittlung*“ in Zusammenhang gebracht werden, werden dennoch gastronomische Leistungen dargestellt, welche im Projekt 2012 nicht – und schon gar nicht in diesem Ausmaß – enthalten waren; es war allenfalls – entsprechend der Sonderwidmung – „*die Aufbereitung von Pflanzenteilen*“ zur Vorführung und Verkostung beabsichtigt (Punkt 3.3. 10. Absatz des Betriebskonzeptes vom Dezember 2025).

Das Angebot dient zweifelsfrei der Ertragserzielungsabsicht. Dies ergibt sich aus den auf der Homepage ausgewiesenen Preisen und dem Umstand, sowie den Angaben von Frau O__ vor der belangten Behörde (Gedächtnisprotokoll, ON 1 des Behördenaktes) und im Betriebskonzept, wonach die Tätigkeit zur Sicherung der Existenzgrundlage ausgeübt wird.

Sollte der Bf zwischenzeitig (wieder) eine bestimmungsgemäße Nutzung insbesondere im Hinblick auf den 2012 bewilligten Erd-/Steinkeller für die Überwinterung von Pflanzen und Pflanzenteilen sowie für die Lagerung von geernteten Früchten ausführen, ist darauf hinzuweisen, dass das Verwaltungsgericht seiner Entscheidung über Beschwerden gegen baupolizeiliche Aufträge grundsätzlich die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt seiner Entscheidung zugrunde zu legen hat. Dies gilt aber nicht für solche

Sachverhaltsänderungen, die in der Herstellung eines Zustandes bestehen, der dem erlassenen baupolizeilichen Auftrag (hier: Nutzungsänderung) entspricht; dabei handelt es sich um keine vom Verwaltungsgericht zu beachtende Änderung des maßgebenden Sachverhalts (VwGH 28.4.2022, Ra 2022/06/0056 mwH) und vermag das Beschwerdevorbringen an den entscheidungswesentlichen Feststellungen nichts zu ändern.

Die Feststellung, dass mit der Baubewilligung vom 21.7.2026 die Errichtung jener Anlagen baubehördlich bewilligt wurde, welche beim Lokalaugenschein am 12.2.2026 als abweichend von der ursprünglichen Bewilligung 2012 errichtet erhoben wurden, wurde von den anwesenden Parteien und dem bautechnischen Amtssachverständigen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung bestätigt. Die Darstellung im bewilligten Einreichplan vom 31.3.2026 stimmt mit dem der belangten Behörde zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung bekannten Plan (und im Bescheid zitierten) vom 12.2.2026 überein.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Zur Zuständigkeit der belangten Behörde:

Auf Antrag der Marktgemeinde D__ wurde in § 1 der Oö. Bauübertragungsverordnung 2024 (Oö. BauÜV 2024) die Besorgung der im § 2 dieser Verordnung umschriebenen Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei ab 1.2.2024 auf die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach übertragen.

Gemäß § 2 Abs. 1 gilt die Übertragung für bauliche Anlagen, für die eine gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung erforderlich ist. Sie umfasst das Baubewilligungs- und Bauanzeigeverfahren, die Angelegenheiten der Bauausführung und Bauaufsicht sowie die baupolizeilichen Maßnahmen (§ 15 und §§ 24 bis 50 Oö. BauO 1994 sowie § 37b Abs. 2 Oö. ROG 1994). Im Falle einer Mischnutzung gilt diese Übertragung gemäß § 2 Abs. 2 nur, wenn die betreffende bauliche Anlage überwiegend gewerblichen Zwecken dient.

Unter einer gewerblichen Betriebsanlage im Sinn des § 74 GewO 1994 ist nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Gesamtheit jener Einrichtungen zu verstehen, die dem Zweck des Betriebes eines Unternehmens gewidmet sind (und in einem örtlichen Zusammenhang stehen; vgl. etwa VwGH 12.4.2018, Ra 2018/04/0092).

Gemäß § 1 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) wird eine Tätigkeit gewerbsmäßig ausgeübt, wenn sie selbständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen. Gemäß § 1 Abs. 4 GewO 1994 wird das Anbieten einer den Gegenstand eines

Gewerbes bildenden Tätigkeit an einen größeren Kreis von Personen oder bei Ausschreibungen der Ausübung des Gewerbes gleichgehalten.

Gemäß § 74 GewO 1994 ist unter einer gewerblichen Betriebsanlage jede örtlich gebundene Einrichtung zu verstehen, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit nicht bloß vorübergehend zu dienen bestimmt ist. Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind, das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden oder die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen.

Auf Grund des vorliegenden und – wie dort angegeben – umgesetzten Betriebskonzeptes vom Dezember 2025, der festgestellten betrieblichen Infrastruktur und den auf der Homepage angebotenen gastronomischen Dienstleistungen ist von einer nicht bloß vorübergehenden gastgewerblichen Tätigkeit der Bf in den örtlich gebundenen Einrichtungen im gegenständlichen Standort und damit von einer Betriebsanlage iSd § 74 Abs 1 GewO 1994 auszugehen.

Die Genehmigungspflicht im Sinne des § 74 Abs. 2 GewO 1994 ist immer schon dann gegeben, wenn die Auswirkungen im Sinne dieser Bestimmung (Gefährdungen, Belästigungen, usw.) nicht auszuschließen sind. Um dies zu beurteilen, genügt es in der Regel, auf das allgemeine menschliche Erfahrungsgut zurückzugreifen (VwGH 8.2.2024, Ra 2023/04/0275). Da sich im Nordosten ein Wohnobjekt befindet, ist die festgestellte regelmäßige gastgewerbliche Tätigkeit geeignet, Nachbarn durch Lärm zu belästigen.
Die Betriebsanlage ist daher gemäß § 74 Abs 2 GewO 1994 genehmigungspflichtig (siehe hierzu auch hg. Erkenntnis zu LVwG-852220 die dortige Beurteilung des Erfordernisses der Betriebsanlagengenehmigung, LVwG-852220).

Aufgrund des Erfordernisses einer gewerbebehördlichen Betriebsanlagengenehmigung war die belangte Behörde zur Wahrnehmung der örtlichen Baupolizei zuständig. Dies ist auch im Lichte des der BauÜV 2024 immanenten „One-Stop-Shop“-Prinzipes konsequent, da die belangte Behörde als Gewerbebehörde auch den konsenslosen Betrieb der Gastgewerbebetriebsanlage untersagt hat (Bescheid vom 10.4.2026, GZ.: BHROBA-2026-81159/-21-SF; sowie das diesbezügliche hg. Beschwerdeverfahren, LVwG-852220).

Selbst wenn, wie vorgebracht, die Anlagen auch zur Kühlung, Verarbeitung und Trocknung der Frucht- und Gemüseernte verwendet werden sollte, so ist dies auf Basis der am 12.2.2026 vorgefundenen Ausstattung und deren Dimension

jedenfalls als untergeordnet zu qualifizieren, sodass von keiner Mischnutzung auszugehen ist. Für den Fall, dass diese Nutzung seit Bescheiderlassung jedoch (allenfalls wieder) vordergründig ist, handelt es sich hierbei um keine vom Verwaltungsgericht zu beachtende Änderung des maßgebenden Sachverhalts (VwGH 28.4.2022, Ra 2022/06/0056 mwH).

IV.2. Zu den Beseitigungsaufträgen (Spruchpunkt II des angefochtenen Bescheides):

IV.2.1. Stellt die Baubehörde fest, dass eine bewilligungspflichtige bauliche Anlage ohne Baubewilligung ausgeführt wird oder bereits ausgeführt wurde, hat sie gemäß § 49 Abs. 1 Oö. BauO 1994 dem Eigentümer der baulichen Anlage mit Bescheid aufzutragen, entweder nachträglich innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist die Baubewilligung zu beantragen oder die bauliche Anlage innerhalb einer weiters festzusetzenden angemessenen Frist zu beseitigen und gegebenenfalls den vorigen Zustand wiederherzustellen. Die Möglichkeit, nachträglich die Baubewilligung zu beantragen, ist dann nicht einzuräumen, wenn nach der maßgeblichen Rechtslage eine Baubewilligung nicht erteilt werden kann.

Gemäß § 49 Abs. 5 Oö. BauO 1994 sind unter baulichen Anlagen im Sinne des Abs. 1 sämtliche bewilligungspflichtige Bauvorhaben (§ 24) zu verstehen.
Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für anzeigepflichtige Vorhaben (§ 25a Abs. 5 Z 2 leg cit).

Gemäß § 49 Abs. 6 Oö. BauO 1994 hat die Baubehörde, wenn sie feststellt, dass eine baubehördlich nicht bewilligungspflichtige bauliche Anlage nicht entsprechend den für sie geltenden bau- oder raumordnungsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere jenen des Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans, ausgeführt wird oder bereits ausgeführt wurde, dem Eigentümer mit Bescheid die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist aufzutragen.

Bei einem einheitlichen Bauwerk ist grundsätzlich der gesamte Bau Gegenstand des baupolizeilichen Auftrages; der Beseitigungsauftrag kann in einem solchen Fall daher nicht nur Teile der baulichen Anlage betreffen (vgl. VwGH 22.11.2005, 2003/05/0130).

IV.2.2. Die Erlassung eines baupolizeilichen Auftrages nach § 49 Oö. BauO 1994 setzt voraus, dass die den Gegenstand des Verfahrens bildende bauliche Anlage sowohl im Zeitpunkt ihrer Ausführung als auch im Zeitpunkt der Erlassung des behördlichen Auftrages bewilligungspflichtig (respektive anzeigepflichtig) war bzw. ist (vgl. VwGH 29.4.2015, 2013/05/0025; 30.1.2014, 2013/05/0223; 6.11.2013, 2012/05/0082; *Neuhofer*, Oberösterreichisches Baurecht[7] § 49 Oö. BauO 1994 P__). Für die Klärung der Frage aber, ob die Erteilung einer nachträglichen

Baubewilligung (Kenntnisnahme einer Bauanzeige) im Zeitpunkt der Erlassung des Abbruchauftrages möglich ist, ist die in diesem Zeitpunkt geltende Rechtslage maßgeblich (vgl. VwGH 30.1.2014, 2013/05/0223).

Da unter „maßgeblicher Rechtslage“ in § 49 Abs. 1 Oö. BauO 1994 jedenfalls auch die in Abs. 6 genannten bau- und raumordnungsrechtlichen Bestimmungen zu verstehen sind, erübrigt sich, wenn ein solcher Widerspruch zu bau- und raumordnungsrechtlichen Bestimmungen besteht, eine Differenzierung dahingehend, ob eine bewilligungspflichtige, anzeigepflichtige oder bau- und anzeigefreie Ausführung vorliegt. Es muss sich lediglich um eine „bauliche Anlage“ handeln (vgl. VwGH 17.4.2012, 2009/0063; 24.4.2007, 2006/05/0054; 31.7.2006, 2005/05/0240; 22.11.2005, 2003/05/0130).

IV.2.3. Bei der verfahrensgegenständlichen, im Oktober 2025 errichteten Plattform (Stahlkonstruktion) im Ausmaß von 160 m^2 handelt es sich jedenfalls um eine bauliche Anlage. Bereits nach allgemeiner Lebenserfahrung ist für deren Errichtung offenkundig ein wesentliches Maß an bautechnischen Kenntnissen erforderlich (vgl. VwGH 22.11.2005, 2005/05/0255). Die Plattform ist zudem ein sonstiges Bauwerk, welches auf Grund ihrer Dimension und Standfestigkeit abstrakt geeignet ist, eine erhebliche Gefahr oder eine wesentliche Belästigung für Menschen herbeizuführen oder das Orts- und Landschaftsbild zu stören und somit bewilligungspflichtig iSd § 24 Abs. 1 Z 2 Oö. BauO 1994. Ob das Werk tatsächlich standfest ist oder nicht bzw. ob es das Orts- und Landschaftsbild stört oder nicht, ist im Baubewilligungsverfahren und nicht im baupolizeilichen Auftragsverfahren zu prüfen (vgl. etwa VwGH 15.6.2004, 2003/05/0239 zur Gefahrenneigung aus dem Gesichtspunkt der Standfestigkeit).
Bei den im Oktober 2025 darauf aufgestellten Containern handelt es sich nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung um Gebäude (vgl. etwa VwGH 16.5.2013, 2013/06/0007; 30.4.2013, 2011/05/0128; 15.6.2010, 2009/05/0124 ua) und damit um anzeigepflichtige Bauvorhaben gemäß § 25 Abs. 1 Z 9 Oö. BauO 1994.
Für das ca. 2011 errichtete nordwestlich an den Erd-/Steinkeller unmittelbar angrenzende, 95 m^2 große Gebäude muss seit jeher, d.h. seit der Oö. BauO 1875, ein Baukonsens erwirkt werden und erweist es sich wegen seiner Dimension auch nach der aktuellen Rechtslage als baubewilligungspflichtiges Bauvorhaben (§ 22 Abs. 1 Z 1 Oö. BauO 1994). Gleiches gilt für den nordöstlichen Zubau des Erd-/Steinkellers mit einer Fläche von ca 50 m^2.
Bei der ca. 2011 in nordöstliche Richtung dieses Gebäude ausgeführten Pultdachkonstruktion von ca 60 m^2 handelt es sich jedenfalls um eine bauliche Anlage. Bereits nach allgemeiner Lebenserfahrung ist für deren Errichtung offenkundig ein wesentliches Maß an bautechnischen Kenntnissen erforderlich (vgl. VwGH 22.11.2005, 2005/05/0255). Es ist zudem auf Grund seiner Größe und Art abstrakt geeignet, eine erhebliche Gefahr oder eine wesentliche Belästigung für Menschen herbeizuführen oder das Orts- und Landschaftsbild zu stören und somit

bewilligungspflichtig iSd § 24 Abs. 1 Z 2 Oö. BauO 1994 (siehe hierzu bereits einleitend in diesem Absatz).
Auch der im Oktober 2025 zwischen dem Zubau und den Containern ausgeführten allseits umschlossenen und begehbaren und somit als Gebäude ausgeführten Windfang von ca 6 m^2 unterliegt gemäß § 25 Abs. 1 Z 9 Oö. BauO 1994 der Anzeigepflicht.

Mit Bescheid vom 21.7.2025 wurde eine Baubewilligung für die 2012 projektierte abweichende Errichtung der baulichen Anlagen nach Maßgabe der widmungsentsprechenden Sonderausweisung im Grünland erwirkt.

Diesbezüglich und im Hinblick auf die dort zu Grunde liegende projektgemäße Verwendung gibt es nunmehr einen Baukonsens und ist damit eine im Lichte der höchstgerichtlichen Judikatur (vgl. ua. VwGH 28.4.2022, Ra 2022/06/0056 mwH, VwGH vom 24.2.2026, Ro 2015/05/0012; *Leitl-Staudinger/Pabl*, Oö. Baurecht[2], § 47 Rz 43f) zu berücksichtigende Änderung der Sachlage eingetreten. Die verfahrensgegenständlichen Beseitigungsaufträge waren daher aufzuheben.

IV.3. Zur Benützungsuntersagung (Spruchpunkt I des angefochtenen Bescheides):

IV.3.1. Gemäß § 50 Abs. 2 Oö. BauO 1994 dürfen bauliche Anlagen, für die eine Baubewilligung erteilt wurde, nur entsprechend dieser Bewilligung sowie entsprechend den Auflagen und Bedingungen dieser Bewilligung benützt werden.

Gemäß § 50 Abs. 6 Oö BauO 1994 hat die Baubehörde, wenn sie Kenntnis davon erlangt, dass eine bewilligungspflichtige bauliche Anlage ohne Baubewilligung benützt wird, der Eigentümerin oder dem Eigentümer der baulichen Anlage mit Bescheid die Benützung bis zur Behebung des Mangels zu untersagen. Diese Bestimmung gilt gemäß § 25a Abs. 5 Z 2 Oö. BauO 1994 auch für gemäß § 25 Abs. 1 leg.cit. anzeigepflichtige Bauvorhaben.

„Wie sich aus § 50 Abs. 1 Oö. BauO 1994 ergibt, dürfen bauliche Anlagen nur entsprechend den für sie geltenden baurechtlichen Vorschriften benützt werden. Unter baurechtlichen Vorschriften sind in diesem Zusammenhang auch die Bestimmungen des Flächenwidmungsplanes zu verstehen. Die Baubehörde hat daher dem Eigentümer der baulichen Anlage auch im Fall einer dem Flächenwidmungsplan widersprechenden Nutzung gemäß § 50 Abs. 3 Oö. BauO 1994 mit Bescheid eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Benützung oder die Behebung der festgestellten Mängel innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist aufzutragen, es sei denn, eine solche Benützung einer baulichen Anlage wäre durch eine rechtskräftige Baubewilligung gedeckt.“ (VwGH 20.10.2009, 2008/05/0265, mwN; sodann § 50 Abs. 2 Oö. BauO 1994 zur bewilligungskonformen Benützung).

IV.3.2. (Nachträglich [Bescheid 21.7.2026]) Baubehördlich bewilligt wurden auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück bauliche Anlagen zur Nutzung der Sonderausweisung „Erwerbsgärtnerei, Naturlehrpark und Sortenerhaltung“.

Alle baulichen Anlagen müssen der Flächenwidmung entsprechen (§ 40 Abs. 5 Oö. ROG 1994 iVm § 49 Abs. 6 Oö. BauO 1994). Die verfahrensgegenständlichen Grundstücke sind im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als „Grünland“ ausgewiesen; teilweise mit der Sonderwidmung „Erwerbsgärtnerei, Naturlehrpark, Sortenerhaltung“ und teilweise als „Gr - Schutzzone im Grünland“, wobei in der Schutzzone die Errichtung von Gebäuden unzulässig ist.

Gemäß § 30 Abs. 5 erster Satz Oö. ROG 1994 dürfen im Grünland nur Bauwerke und Anlagen errichtet werden, die nötig sind, um dieses bestimmungsgemäß zu nutzen. "Bestimmungsgemäß" bedeutet, dass die bauliche Anlage zur widmungsgemäßen Nutzung des Grundstückes notwendig ist. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist an diesen Begriff ein strenger Maßstab anzulegen; eine bloße "Nützlichkeit" der Bauten und Anlagen ist nicht ausreichend (VwGH 3.10.2019, Ra 2019/05/0283 uva). Auf einer mit einer Sonderwidmung im Grünland versehenen Fläche sind nur Bauten oder bauliche Anlagen zulässig, die allein für die Nutzung im Sinn der vorgesehenen Sonderwidmung des Grünlandes als nötig angesehen werden können; eine nur teilweise Nutzung zu diesem Zweck erfüllt hingegen diese Voraussetzung nicht (VwGH 30.10.2018, Ra 2016/05/0139 mHa VwGH 24.3.2015, 2013/05/0221, und VwGH 6.11.2013, 2012/05/0082).

Unter der bestimmungsgemäßen Nutzung ist im Beschwerdefall die verordnete Sonderwidmung „Erwerbsgärtnerei, Naturlehrpark, Sortenerhaltung“ zu verstehen. Diese Sonderwidmung erfolgte vor dem Hintergrund des dargelegten Projektes im Baubewilligungsverfahren 2012. Im konkreten Fall soll der in diesen Bereichen gewidmete Schutzzweck sichergestellt werden. In den umgebenden Bereichen (Widmung „Gr) dürfen keine Gebäude errichtet werden. Der Schutzzweck der Sonderwidmung umfasst die Gästebewirtung im festgestellten Ausmaß und Veranstaltungszwecke, welche sogar einer gewerbebehördlichen Betriebsanlagengenehmigung bedürfen, nicht. Die festgestellte Nutzung der Gebäude und baulichen Anlagen sind daher nicht mit der (Sonder-)Widmung vereinbar.

Im Ergebnis hat die belangte Behörde dem Bf daher zu Recht die Benützungsuntersagung der verfahrensgegenständlichen baulichen Anlagen erteilt.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (siehe die in dieser Entscheidung zitierte höchstgerichtliche Rechtsprechung). Die einzelfallbezogene Anwendung warf keine Fragen auf, die über den konkreten Anlassfall hinausgehen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Dr. Steidl-Sebestyen